Satzung des Fördervereins der Fußball-Schiedsrichter des Landes Brandenburg e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Fußball-Schiedsrichter des Landes Brandenbura"

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Vereinsorgane erfolgen in den Amtlichen Mitteilungen des Fußball-Landesverbandes Brandenburg, "Brandenburgische Fußball-Nachrichten", oder durch schriftliche Mitteilungen.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung der Werbung, Förderung, Aus- und Fortbildung sowie Betreuung der Schiedsrichter und Beobachter.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittel-

bar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Verein ist politisch und konfessional neutral.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Registrierung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
- Spenden.
- den Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung können Personen, die sich langjährig um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Antrag ab.

III. Organe des Vereins

§ 9

Der Vorstand besteht aus drei und höchstens fünf Personen, zumindest aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Zuständigkeit des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Festlegung eines Delegiertenschlüssels bei Erreichen einer Mitgliederzahl größer 200 auf Grundlage der Fußballkreisstrukturen,

- Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Bestimmung der Richtlinien zur Führung des Vereins mit gewissenhafter Sorgfaltspflicht,
- Erlassung erforderlicher Ausführungsbestimmungen.
- Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Behandlung von Vereinsausschlüssen, der Betroffene ist vorher zu hören.
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch zu ersetzen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und fünf weiteren, besonders an der Arbeit des Vereins interessierten Mitgliedern. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit dem Vorstand gewählt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Beirat hat die Aufgabe, wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu genehmigen.

Der Beirat ist durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 14

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bis spätestens 30.06. eines Jahres schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberu-

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Vereinsorgane,
- Bestätigung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§16

Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann diese Wahl offen erfolgen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird die Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmenerhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das

§ 17

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind zu begründen. Sie sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Sie können

stimmung zugelassen werden. Über Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

nach Einbringung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Ab-

§ 18

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und Konten des Vereins in kürzeren Abständen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind dem Vorstand Kontrollberichte vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstat-

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen oder einer für diese Zwecke eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Fußball-Landesverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.